OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450573/5/Wg

Datum:
Linz, 22. Oktober 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch X & Partner Rechtsanwälte, X, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Hörsching vom 25. November 2019, GZ: SV-2019-1115-00397, betreffend Verkehrsflächenbeitrag gemäß Oö. BauO 1994

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Bescheid vom 25. November 2019 wird behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport (BM) erteilte der Beschwerdeführerin (Bf) mit Bescheid vom 14. September 2017, GZ: S90981/15-Recht/2017, gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 3 des Luftfahrtgesetzes (LFG) auf dem Flughafen X im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde die militärluftfahrtbehördliche Bewilligung für die Errichtung des Bauvorhabens „Neubau X-Express“ unter näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hörsching ist der Ansicht, dass es sich bei dieser Errichtungsbewilligung gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 3 LFG um eine Baubewilligung im Sinne des § 19 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) handelt und verpflichtete die Bf mit Bescheid vom 25. November 2019, GZ: SV-2019-1115-00397, zur Entrichtung eines Verkehrsflächenbeitrages in der Höhe von 25.920 Euro.

Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 11. Dezember 2019. Die Bf beantragt darin die Stattgabe der Beschwerde und ersatzlose Behebung des Bescheides vom 25. November 2019. Die Bf argumentiert, der Neubau X-Express unterliege als bauliche Anlage luftfahrtrechtlichen Vorschriften und sei daher gemäß § 1 Abs. 3 Z 3 Oö. BauO 1994 von der Oö. Bauordnung 1994 ausgenommen.

Der Bürgermeister wies die Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 7. Februar 2020, GZ: SV-2019-1115-00397, als unbegründet ab. Der Bürgermeister führt begründend aus, die Anlage unterliege nicht der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z 4 Oö. BauO 1994. Dagegen richtet sich der Vorlageantrag vom 26. Februar 2020.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wahrte schriftlich das Parteiengehör.

II. Beweiswürdigung:

Der relevante Sachverhalt ergibt sich bereits aus der Darstellung des unstrittigen Verfahrensganges (I.).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Eine Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte daher entfallen.

§ 1 Abs. 3 Z 3 und 4 Oö. BauO 1994 lauten:

„(3) Dieses Landesgesetz gilt nicht für

3. bauliche Anlagen, die eisenbahn-, seilbahn- oder luftfahrtrechtlichen Vorschriften unterliegen;

4. bauliche Anlagen, die spezifisch militärischen Zwecken dienen, wie Befestigungsanlagen, Munitionslager, Flugplätze, Luftraumüberwachungseinrichtungen, Fernmeldeanlagen und sonstige im öffentlichen Interesse geheimzuhaltende Militäranlagen;“

§ 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 lautet unter der Überschrift „Beitrag zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen“:

„(1) Anläßlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes (§ 8 Oö. Straßengesetz 1991) aufgeschlossen sind, hat die Gemeinde dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, mit Bescheid einen Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsflächenbeitrag) vorzuschreiben. Ausgenommen sind Radfahr-, Fußgänger- und Wanderwege.“

Die zwischen Bf und Behörde strittige Frage, ob die gemäß § 62 Abs. 1 und Abs. 3 LFG erteilte Errichtungsbewilligung eine Baubewilligung im Sinne des § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 darstellt, ist nach Ansicht des erkennenden Richters wie folgt zu beantworten:

Die Errichtungsbewilligung vom 14. September 2017 stützt sich auf die luftfahrtrechtlichen Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 3 LFG. Gemäß der Ausnahmebestimmung des § 1 Abs. 3 Z 3 Oö. BauO 1994 stellt die luftfahrtrechtliche Errichtungsbewilligung vom 14. September 2017 keine Baubewilligung im Sinne des § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dar. Die Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Verkehrsflächenbeitrages im Sinne des § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sind daher nicht erfüllt. Aus diesem Grund war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Rechtsfrage, ob die gemäß den luftfahrtrechtlichen Bestimmungen des § 62 Abs. 1 und Abs. 3 LFG erteilte Errichtungsbewilligung vom 14. September 2017 eine Baubewilligung im Sinne des § 19 Abs. 1 Oö. BauO 1994 darstellt, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer ordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl